

bereinkunft beide Theile abgelöst werden können und in dem Antrage der Deputation nicht liegen, dem Antrage des Hrn. von Thielau zu entsprechen.

Abg. v. Thielau: Es dürften wohl beide Anträge etwas sehr Verschiedenes sein; der eine spricht von erweislich an die Stelle früherer Naturalleistungen getretenen baaren Geldgefällen, der andere spricht lediglich von Geldgefällen. Beide Anträge sind also verschieden. Wenn der Antrag der Deputation, wie er in der Reihenfolge dasteht, angenommen wird, so würden jene Geldgefälle nicht mit aufgenommen werden, und mein Antrag würde in dieser Beziehung ausfallen müssen. Deswegen aber könnte immer noch der Antrag des Hrn. Abg. Dehne zur Abstimmung gelangen, weil dieser ganz verschiedener Natur ist. Die baaren Geldgefälle sind es, die einer andern Beurtheilung unterliegen, einestheils wegen ihres Wesens, andertheils wegen ihres Bestehens. Ich möchte sagen, daß jene Geldgefälle, welche seit dem Jahr 1818 für wirkliche Naturalleistungen gegeben werden müssen, gewissermaßen aus Gerechtigkeit auf die Landrentenbank zu übernehmen seien, bei den übrigen baaren Geldgefällen aber mehr Billigkeitsgründe vorliegen. Ein fernerer Grund ist aus der Wohlfahrt für den gesammten Staat zu entlehnen und aus dem Interesse, daß diese Lasten auf eine zweckmäßige Weise beseitigt werden könnten. Uebrigens habe ich nicht gewußt, daß das verehrte Präsidium zuerst den letzten Antrag der Deputation und dann die andern zur Abstimmung habe bringen wollen.

Staatsminister v. Beschau: In Beziehung auf den Gegenstand sub D. erlaube ich mir noch ein paar Worte zu bemerken, weil er allerdings in einem mehr oder minder genauen Zusammenhange mit dem gestellten allgemeinen Antrage, der sich auf C. bezieht, steht. Wenn die geehrte Kammer sich mit dem Antrage des Abg. v. Thielau zu C. einverstanden erklärt, daß nämlich die Regierung ersucht werden möge, überhaupt wegen Uebernahme und Ablösung der baaren Geldgefälle nähere Erörterungen anzustellen und der künftigen Ständeversammlung Mittheilungen darüber vorzulegen, so kann doch nicht verkannt werden, und ich glaube, die Deput. hat ein vollständiges Recht, zu begehren, daß noch über den Punct D. abgestimmt werden müsse. Sieht man aber die Sache aus dem praktischen Gesichtspuncte an, so scheint es nicht rathsam, wenn einmal der allgemeine Antrag angenommen wird, dann noch auf den speziellen Antrag einzugehen. Der Commissair, welcher den Berathungen der Deputation beigewohnt hat, hat sich in der Voraussetzung, daß der Antrag unter C., wie ihn die Deputation gestellt hat, angenommen würde, für eine modifizierte Uebernahme derjenigen Renten, die aus frühern Naturalleistungen herrühren, erklärt. Ueber den Zeitpunkt, wie weit zurückzugehen sei, ist damals eine bestimmte Ansicht nicht festgestellt worden; es ist vom Jahr 1830 und 1825 die Rede gewesen. Bei näherer Erwägung ist die Deputation auf das Jahr 1818 zurückgekommen. Nun scheint es mir aber, daß, wenn der fragliche allgemeine Antrag gestellt wird, es jedenfalls rathsam sein möchte, die vorliegende Frage auch zu jener

allgemeinen Erörterung zu verweisen. Schon die Bestimmung eines solchen Zeitabschnitts hat große Schwierigkeiten, aber darum besonders große Bedenken, daß es in vielen Fällen sehr schwer sein wird, zu ermitteln, ob diese oder jene Geldleistung für eine ehemalige Naturalleistung gewährt wird oder nicht; weil bei solchen Abkommen oft verschiedene Verpflichtungen zusammengenommen und darüber Vereinigungen getroffen werden. Ich würde es daher im Interesse der Sache für angemessen finden, wenn auch dieser zweite Gegenstand mit zu dem ersten verwiesen würde, da ich wenigstens im Voraus die Erklärung abgeben zu müssen glaube, daß es der Regierung nicht wohl möglich sein würde, bei gegenwärtigem Landtage über den Punct D. eine vollständige Vorlage zu machen.

Abg. Rour: Ich muß dem beipflichten, was von dem Hrn. Staatsminister geäußert worden ist; auch würde ich in Bezug auf den Zeitpunkt, welcher bei D. von der Deputation in Vorschlag gebracht worden ist, das Jahr 1824 viel passender finden. Es erging in diesem Jahre ein Gesetz oder vielmehr eine in die Gesetzsammlung aufgenommene reskriptive Verordnung an die Behörden, nebst Aufforderung an die Gutsbesitzer, diese Verpflichtungen abzulösen, und mit der Zusicherung, daß von Seiten der Behörden alle mögliche Erleichterungen ertheilt werden sollten. Dies schien mir daher der eigentliche Zeitpunkt zu sein, wo die Ablösungsverhandlungen, unter öffentlicher Veranstaltung dazu, zuerst in das Leben getreten sind, und von welchem an man angemessener die gedachte Begünstigung rechnen könnte. Um aber einer speziellen Diskussion überhoben zu sein, und um nicht von Seiten der Staatsregierung die bereits in der Kammer angedeutete Antwort zu erhalten: „Es würde kaum an diesem Landtage möglich sein, auch den Wünschen ad D. zu entsprechen;“ und da ich überzeugt bin, daß die Abgg. Scholze und Koful sich ganz beruhigt finden könnten, wenn die Kammer auf den vom Herrn v. Thielau geäußerten allgemeinen Antrag eingeht; so meine ich, daß nach Erfüllung dieser Voraussetzung jedenfalls der Antrag des Herrn v. Thielau der präjudizielle sei, in welchem alle andern zusammenfallen. Ich werde ihm beistimmen und bin der Ueberzeugung, daß er auch dem Interesse des Landmannes ganz entsprechen werde.

Abg. Scholze: Ich bin ganz mit dem Antrage des Herrn v. Thielau übereinstimmend, obschon ich bitten muß, daß die hohe Staatsregierung dafür Sorge tragen möge, daß ein Gesetz darüber vorgelegt und eine nähere Anweisung darüber gegeben werde.

Abg. Zimmermann (aus Oberleuba): Auch ich hatte einen Antrag zu stellen über den Satz D. des Deputations-Gutachtens; indessen will ich mich lieber dem Antrage des Hrn. v. Thielau anschließen, weil ich denselben für vortheilhafter halte, als wenn eine Zeitbestimmung angenommen wird.

Auch der Abg. Koful vereinigt sich mit dem Antrage v. Thielaus.

Vizepräsident D. Haase: Ohne davon abzugehen, daß das Deputations-Gutachten vor dem Thielauschen Antrage zur